comPlan

Integrationsreglement

Gültig ab
1. Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen 3

Art. 1 Zweck und Inhalt 3

B. Grundsätze 3

Art. 2 Allgemeines 3
Art. 3 Technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven bei comPlan 4
Art. 4 Finanzielle Situation des aufzunehmenden Kollektivs 4

C. Regelung zur Aufnahme eines Kollektivs 4

Art. 5 Aktive Versicherte 4
Art. 6 Rentenberechtigte Personen 4
Art. 7 Technische Rückstellungen 4
Art. 8 Wertschwankungsreserven 5
Art. 9 Freie Mittel, Unterdeckung 5

D. Regelung des Austritts eines Kollektivs 5

Art. 10 Anspruch auf technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freie Mittel 5

E. Inkrafttreten 5

Art. 11 Genehmigung und Inkrafttreten 5

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Inhalt

Mit diesem Reglement werden die Grundsätze und Regeln für die Aufnahme von Kollektiven festgelegt (so bei Firmen- und Geschäftsakquisitionen der angeschlossenen Arbeitgeber). Es werden der Einkauf in die Vorsorgekapitalien, die technischen Rückstellungen, die Wertschwankungsreserven und die freien Mittel von comPlan einerseits und die Verwendung der von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung auf comPlan übertragenen Mittel andererseits geregelt.

B. Grundsätze

Art. 2 Allgemeines

[1] Ein aufzunehmendes Kollektiv ist eine Gruppe von aktiven Versicherten und/oder rentenberechtigten Personen, welche aufgrund einer Arbeitgeberentscheidung (z. B. Kauf einer Firma oder Unternehmensgruppe) mittels eines neuen Anschlusses oder im Rahmen einer bereits bestehenden Anschlussvereinbarung in comPlan eintritt.

[2] Wird ein Kollektiv von weniger als 100 aktiven Versicherten und/oder rentenberechtigten Personen aufgenommen, so hat sich das Kollektiv vollständig in die Vorsorgekapitalien, nicht aber in die technischen Rückstellungen, die Wertschwankungsreserven und die freien Mittel einzukaufen (vorbehältlich Art. 4).

[3] Wird ein Kollektiv ab 100 aktiven Versicherten und/oder rentenberechtigten Personen aufgenommen, so hat sich das Kollektiv in die Vorsorgekapitalien, die technischen Rückstellungen, die Wertschwankungsreserven und die freien Mittel einzukaufen (Art. 6 bis 9). Damit ist gewährleistet, dass sich der Deckungsgrad durch die Aufnahme nicht ändert.

[4] Bei der Aufnahme von Kollektiven sind zur Berechnung der Vorsorgekapitalien der rentenberechtigten Personen, der technischen Rückstellungen sowie der Wertschwankungsreserven die per Integrationsstichtag (Eintrittsdatum comPlan) gültigen Reglemente sowie allfällige Entscheide des Stiftungsrates massgebend.

[5] Der Stichtag für die Beurteilung der finanziellen Lage von comPlan, der technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel entspricht dem Bilanzstichtag für die Jahresrechnung, der der Integration am nächsten liegt (z.B. 31.12.2022 massgebend für die Beurteilung der finanziellen Lage bei einer Integration per 01.07.2022). Der Stiftungsrat kann eine Integrationsbilanz erstellen, welche von der Jahresrechnung abweicht (indem z.B. neue Rückstellungen gebildet werden). Ergibt die Deckungsgradschätzung von comPlan per Integrationsstichtag eine Abweichung von mindestens 5%-Punkten gegenüber der massgebenden Jahresrechnung bzw. der Integrationsbilanz, so ist die Deckungsgradschätzung per Integrationsstichtag massgebend.

[6] Sowohl der sich neu comPlan anschliessende Arbeitgeber als auch der bereits angeschlossene Arbeitgeber haben im Fall eines Kollektiveintrittes gemäss Abs. 2 und 3 die Vorsorgekapitalien und im Falle eines Kollektiveintritts gemäss Abs. 3 auch die technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel per Integrationsstichtag auszufinanzieren, sofern dies nicht durch das Kollektiv gemäss diesem Reglement erfolgt (Art. 4).

Art. 3 Technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven bei comPlan

[1] Die technischen Rückstellungen und deren Bildung sind im Rückstellungsreglement geregelt. Diese technischen Rückstellungen werden jährlich neu berechnet.

[2] Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird auf Basis des Anlagereglements jährlich vom Stiftungsrat festgelegt und in der Jahresrechnung ausgewiesen.

Art. 4 Finanzielle Situation des aufzunehmenden Kollektivs

[1] Das aufzunehmende Kollektiv (Art. 2 Abs. 2 und 3) hat allfällige technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freie Mittel aus der bisherigen Vorsorgeeinrichtung immer kollektiv an comPlan zu übertragen. Diese kollektiv übertragenen Mittel werden primär zum Einkauf in die Vorsorgekapitalien der rentenberechtigten Personen, sekundär zum Einkauf in die technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und schliesslich freien Mittel verwendet, unabhängig davon, ob eine Verpflichtung zum Einkauf nach diesem Reglement besteht oder nicht. Der Stiftungsrat kann bestimmen, dass die seitens comPlan angefallenen Kosten für die Durchsetzung von Ansprüchen aus Teil-/Gesamtliquidation gegenüber der bisherigen Vorsorgeeinrichtung von den kollektiv übertragenen Mitteln vorab in Abzug gebracht werden (Verfahrenskosten, Kosten der eigenen Rechtsvertretung, Parteientschädigung etc.).

[2] Verbleibt ein Teil der kollektiv übertragenen Mittel nach vollständigem Einkauf, so entscheidet der Stiftungsrat von comPlan über die Verwendung. Dieser allenfalls verbleibende Teil kann den aufzunehmenden aktiven Versicherten bzw. rentenberechtigten Personen individuell gutgeschrieben bzw. bar ausbezahlt und/oder zur Bildung einer Rückstellung für dieses Kollektiv verwendet werden.

C. Regelung zur Aufnahme eines Kollektivs

Art. 5 Aktive Versicherte

[1] Die für die aktiven Versicherten von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung übertragenen individuellen Freizügigkeitsleistungen werden vollumfänglich zugunsten des individuellen Altersguthabens gutgeschrieben.

[2] Die Freizügigkeitsleistungen werden per Überweisungsdatum mit den übertragenen Zinsen gutgeschrieben, frühestens per Integrationsstichtag.

Art. 6 Rentenberechtigte Personen

Das bei der Übernahme von rentenberechtigten Personen sowie pendenten und latenten Invaliditätsfällen erforderliche Vorsorgekapital wird gemäss den Bestimmungen des Rückstellungsreglementes von comPlan berechnet. Bringt das eintretende Kollektiv mehr Vorsorgekapital mit als gemäss den Bestimmungen des Rückstellungsreglementes von comPlan nötig ist, so wird der überschiessende Teil analog Art. 4 verwendet.

Art. 7 Technische Rückstellungen

Ist ein Einkauf gemäss Art. 2 Abs. 3 geschuldet, so hat ein vollständiger Einkauf in die technischen Rückstellungen gemäss Art. 2 Abs. 4 und 5 zu erfolgen.

Art. 8 Wertschwankungsreserven

Hat sich das aufzunehmende Kollektiv vollständig in die technischen Rückstellungen eingekauft und verbleibt ein Teil der kollektiv übertragenen Mittel übrig, so hat damit ein vollständiger Einkauf in die Wertschwankungsreserven gemäss Art. 2 Abs. 4 und 5 zu erfolgen.

Art. 9 Freie Mittel, Unterdeckung

[1] Hat sich das aufzunehmende Kollektiv vollständig in die Wertschwankungsreserven eingekauft und verbleibt ein Teil der kollektiv übertragenen Mittel übrig, so hat damit ein vollständiger Einkauf in die freien Mittel Art. 2 Abs. 5 zu erfolgen.

[2] Weist comPlan eine Unterdeckung auf und tritt ein Kollektiv mit einem Deckungsgrad von über 100% ein, so entscheidet der Stiftungsrat von comPlan nach Einkauf in die Vorsorgekapitalien der rentenberechtigten Personen und in die technischen Rückstellungen über die Verwendung der überschüssigen Mittel (Verteilung zugunsten des übertragenen Kollektivs und/oder Bildung einer Rückstellung).

D. Regelung des Austritts eines Kollektivs

Art. 10 Anspruch auf technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freie Mittel

Beim Austritt eines aufgenommenen Kollektivs aus comPlan richtet sich ein Anspruch auf technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven sowie freie Mittel/Mitnahme eines Fehlbetrages nach den Bestimmungen des Teilliquidationsreglements.

E. Inkrafttreten

Art. 11 Genehmigung und Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt auf den 1. Oktober 2022 in Kraft und gilt für alle Integrationen mit Stichtag ab 1. Oktober 2022.

[2] Das Reglement kann durch Beschluss des Stiftungsrats jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

[3] Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, ist für die Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich.

Der Stiftungsrat

Bern, den 22. Juni 2022

comPlan

Stadtbachstrasse 36, 3012 Bern
Telefon 058 221 72 73
admin.complan@swisscom.com

www.pk-complan.ch

Oktober 2022